

<b>Gericht</b>	<b>OLG Koblenz</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Datum</b>	<b>03.05.2005</b>	
<b>Aktenzeichen</b>	<b>14 W 265/05</b>	

---

## Oberlandesgericht Koblenz

### Beschluss

In Sachen

....

- Kl. und Bf. -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

.....

- Bekl. und Bg. -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

w e g e n Kostenfestsetzung,

h i e r : anwaltliche Terminsgebühr

hat der 14. Zivilsenat des OLG Koblenz durch den Richter am OLG Dr.Menzel als Einzelrichter  
am 3. 5. 2005

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde der Kl. wird unter Aufhebung des ablehnenden  
Kostenfestsetzungsbeschlusses des LG Koblenz vom 9. 12. 2004 nach dem Urteil des  
LG Koblenz vom 20. 9. 2004 zu Gunsten der Kl. gegenüber dem Bekl. ein weiterer  
Kostenerstattungsbetrag von 368,20 EUR (= 631,20 EUR abzüglich 263 EUR) nebst  
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. 11. 2004  
festgesetzt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Bekl. zur Last.

Der Beschwerdewert beträgt 368,20 EUR.

#### **Gründe:**

Das fristgemäß eingelegte Rechtsmittel hat in der Sache Erfolg.

Die Kl. hat Anspruch auf Erstattung einer Terminsgebühr gem. Nr.3104 RVG-VV, weil für ihren  
Prozessvertreter eine solche Gebühr angefallen ist. Es ist nicht lediglich bei der Gebühr der  
Nr.3105 RVG-VV verblieben, die im Zusammenhang mit dem Erlass des Versäumnisurteils vom  
20. 9. 2004 entstand.

Unstreitig rief der Bekl. am 28. 9. 2004 bei dem Prozessbevollmächtigten der Kl. an, stellte  
unter bestimmten Voraussetzungen eine Zahlung in Aussicht und bat im Hinblick darauf um die  
Rücknahme der Klage. Das reichte hin, um die Gebühr der Nr.3104 RVG-VV zu begründen.  
Nach Vorb.3 Abs.3 RVG-VV wird die Gebühr durch die Mitwirkung an einer außergerichtlichen  
Besprechung verdient, die auf die Erledigung des Verfahrens gerichtet ist. Dabei genügt es.

wenn die Unterredung - wie hier- von der einen Seite mit dieser Zielrichtung initiiert wird (vgl. Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 16.Aufl., Vorb.3 VV Rn.92) und sich die andere darauf einlässt, indem sie zuhört (Hansens JurBüro 2004, 249, 250).  
Ob das Ansinnen positiv aufgenommen oder gar am Ende eine Einigung herbeigeführt wird, ist ohne Belang.  
Der Kostenausspruch beruht auf § 91 Abs.1 S.1 ZPO.

Dr. Menzel

\*\*\*\*\*